

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;

hier: Verbandswasserwerk GmbH – Anlage WGA Bleibuir

Die Verbandswasserwerk GmbH, Walramstr. 12, 53879 Euskirchen, plant gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser aus vier Brunnen auf der Wassergewinnungsanlage (WGA) Bleibuir (Entnahmemenge 1.100.000 m³/a) und zur Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung. Die bisherigen drei Bestandsbrunnen liegen auf dem Grundstück der Gemeinde Merkenich und der Gemarkung Glehn auf den Flurstücken 11 und 39. Dabei liegt der Standort der geplanten Bohrung des Brunnen 4 auf dem Flurstück 14 der gleichen Flur.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Demnach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus den im Folgenden genannten wesentlichen Gründen nicht erforderlich ist.

Die Vorprüfung zur UVP hat ergeben, dass die Nutzung natürlicher Ressourcen (wie Boden und Flächen) weitestgehend nicht beeinträchtigt wird.

Temporär sollen im Rahmen der geplanten Bauarbeiten Flächen genutzt werden, welche nach Abschluss der Arbeiten entsprechend der Ursprungsnutzung wiederhergestellt werden. Die geplante Zuwegung soll über den (teil-) befestigten, angrenzenden Weg bzw. über temporäre Zuwegungen innerhalb des Geländes erfolgen. Bei der Fortführung der Grundwasserentnahme (inklusive der Erhöhung) werden keine weiteren Flächen versiegelt. Am neuen Brunnenstandort ist eine neue dauerhafte Versiegelung mit einem ca. 12,5 m² kleinen Brunnenhäuschen geplant. Insgesamt ist der Flächenverbrauch durch die Bodenversiegelung vernachlässigbar klein.

Die Auswirkungen der geplanten Entnahme sind auf Grundlage vorliegender hydrogeologischer Erkenntnisse gut prognostizierbar. Der natürliche Zustand lässt sich jederzeit durch Einstellen der Grundwasserförderung wiederherstellen. Fördereinflüsse werden derart reduziert, dass diese nicht in erheblichem Maße das oberste Grundwasserstockwerk beeinflussen können. Dies ist durch flächenhafte Druckdifferenzen belegt. Oberflächengewässer werden nicht durch die Förderung beeinflusst werden. Ein Zusammenwirken durch Auswirkungen der Wassergewinnungen der WGA Bleibuir untereinander ist grundsätzlich möglich, lässt sich jedoch durch Anpassung der Fördermengen mindern. Entnahmen Dritter sind nicht vorhanden und werden somit nicht beeinflusst. Die Grundwasserbilanz gem. wasserrechtlichem Gutachten schließt eine Überbewirtschaftung des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnen Bleibuir aus. Das Schutzgut Wasser soll somit nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Es gibt keine erhebliche Beeinträchtigung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Die, teils bereits bestehende, GW-Entnahme erfolgt aus dem lokalen zweiten Grundwasserstockwerk und liegt daher so tief, dass eine Beeinträchtigung an der Oberfläche nicht zu erwarten ist

Temporär könnte es durch eine baubedingte Flächeninanspruchnahme zu möglichen Gefährdungen bzw. Störungen empfindlicher Arten im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Durch Schutzmaßnahmen im Naturschutzgebiet können jedoch erhebliche Auswirkungen auf Arten ausgeschlossen werden.

Die Erzeugung von Abfällen und mögliche Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft sind nicht zu erwarten.

Bei der Vorprüfung wurden auch der Faktor der Umweltverschmutzung und möglicher Belästigungen untersucht. Erhebliche Umweltauswirkung sind nicht zu erwarten. Eine Verunreinigung des Wassers, des Bodens und des Untergrundes kann jedoch auch durch Nebenbestimmungen zu vorsorgenden Gewässerschutzmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß beschränkt werden, Emissionen werden nur kurzzeitig im engen räumlichen Umfeld der geplanten Baumaßnahme erwartet. Die baustellenbedingten Auswirkungen sollen jedoch nicht das für solche kleinräumigen Erdbaumaßnahmen normale Maß überschreiten. Erschütterungen werden nur kurzzeitig im engen räumlichen Umfeld der geplanten Baumaßnahme erwartet und stellen somit ebenfalls keine

erhebliche Beeinträchtigung dar. Wohnbebauungen werden jedoch im näheren Umfeld nicht angesiedelt und sind daher für das Vorhaben irrelevant. Es sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, für das Vorhaben zu erwarten. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen wurden ebenfalls untersucht, jedoch wurde eine Umweltauswirkung ausgeschlossen. Ebenso konnten bei der Untersuchung auf die menschliche Gesundheit Risiken ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 20.08.2024

Im Auftrag
gez. Wenge